



Daniela Berger  
079 158 95 76  
daniela.berger@pratteln.bl.ch

## **Merkblatt für die Pflegeeinrichtungen für die subsidiäre limitierte Kostengutsprache bei der Gemeinde Pratteln**

### Ausgangslage

Beim Eintritt in eine Pflegeeinrichtung entstehen den Bewohnenden vom ersten Tag an Kosten für die Pension, die Pflege sowie die allgemeine Betreuung. Einen Teil dieser Kosten haben die Bewohnenden selber zu bezahlen. Dies sind:

- Kosten für die Pension
- Kosten für nicht KVG-pflichtige Pflege und- Betreuungsleistungen
- Anteil an den Pflegekosten.

Für die Sicherstellung von Forderungen, welche nach dem Tode einer/eines Bewohner/in verbleiben, kann die Pflegeinstitution eine Vorschussleistung verlangen. Das Instrument der Vorschussleistung kann helfen allfällige Debitorenverluste zu vermeiden. In erster Linie sind die Bewohner und Bewohnerinnen zur Leistung des Vorschusses verpflichtet. Personen, die nicht über genügend finanzielle Mittel für eine Vorschussleistung verfügen, können dies der Pflegeinstitution mitteilen. Das Alters- und Pflegebetreuungs-gesetz des Kantons Basel-Landschaft sieht für diese Situation die Möglichkeit der subsidiären Kostengutsprache durch das Gemeinwesen vor. Die Kostengutsprache für die Vorschussleistung ist subsidiär und auf zwei Monatsbeträgnisse resp. maximal CHF 12'000 limitiert.

### *§ 42 Sicherstellung*

*1 Die stationären Pflegeeinrichtungen sind berechtigt, von den Bewohnerinnen und Bewohnern beim Eintritt eine Sicherstellung für allfällige Forderungen in der Höhe von maximal zwei Monatsbeträgnissen der selbst zu tragenden Kosten verlangen. Die Sicherstellung darf in keinem Fall CHF 12'000 übersteigen.*

*2 Kann eine Bewohnerin oder ein Bewohner die Sicherstellung nachweislich nicht aus eigenen Mitteln bezahlen, kann die Pflegeeinrichtung bei der Gemeinde eine subsidiäre Kostengutsprache beantragen.*

*3 Die Gemeinde übernimmt eine Forderung der Pflegeeinrichtung maximal in der Höhe der Kostengutsprache, wenn diese von der Bewohnerin oder vom Bewohner oder im Todesfall von den Erben nicht einbringlich ist. Die Pflegeeinrichtung hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.*

Die Verantwortung für die Einforderung der Vorschussleistung liegt weiterhin bei der Pflegeeinrichtung. Diese hat gegenüber der Gemeinde den Nachweis zu erbringen, dass der Bewohner bzw. die Bewohnerin die Vorschussleistung nicht leisten kann. Die Aufgabe der Gemeinde ist die Überwindung der individuellen Notlage, sodass die betroffene Person nicht aufgrund ihrer finanziellen Situation an einem Heimeintritt gehindert wird. Hingegen ist es nicht Aufgabe der Gemeinde das finanzielle Inkassorisiko der Pflegeeinrichtung abzusichern.

### Aufgabe der Pflegeeinrichtung

Bevor ein Gesuch um subsidiäre limitierte Kostengutsprache eingereicht wird, klärt die Pflegeeinrichtung ab, ob die zukünftige Bewohnerin bzw. der zukünftige Bewohner die verlangte Vorschussleistung aus eigenen Mitteln bezahlen kann. Erst wenn sich zeigt, dass dies nicht der Fall ist, nimmt die Pflegeeinrichtung die Möglichkeit der Gesuchstellung wahr. Die Gemeinde Pratteln anerkennt den Umstand, dass ein Einzug in eine Pflegeeinrichtung oftmals rasch geschehen muss und dies für die Bewohnerinnen und Bewohner ein einschneidendes Erlebnis bedeutet. Das Gesuch um subsidiäre limitierte Kostengutsprache kann deshalb bis längstens vier Wochen nach einem Eintritt eingereicht werden.

### Aufgabe der Gemeinde Pratteln

Die Versorgungsregionen sind gemäss § 20 APG verpflichtet für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an ambulanten und stationären Langzeitpflege zu sorgen.

### *§ 20 Versorgungskonzept*

*(...)*

*2 Das Versorgungskonzept bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten, intermediären und stationären Betreuungs- und Pflegeangebots. Es umfasst insbesondere auch Angebote für betreutes Wohnen und Demenzkranke.*

Diese Pflicht beinhaltet auch die Sicherstellung des Zuganges für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde in eine stationäre Pflegeeinrichtung. Der Zugang zu einer stationären Pflegeeinrichtung ist auch sicherzustellen, wenn eine Person die verlangte Vorschussleistung nicht aus eigenen Mitteln leisten kann. In diesen Fällen soll die Gemeinde deshalb auf entsprechendes Gesuch der Pflegeeinrichtung eine subsidiäre limitierte Kostengutsprache leisten. Das Gesuch wird erst eingereicht, wenn die Akontozahlung nicht mit eigenen Mittel geleistet werden kann.

Die Gutheissung der Kostengutsprache bedeutet nicht, dass es automatisch zu einer Auszahlung des bewilligten Betrages kommt. Die Kostengutsprache ist subsidiär und limitiert. Die Forderung der Pflegeeinrichtung gilt als nicht einbringlich und muss von der Gemeinde maximal in der Höhe der Kostengutsprache übernommen werden, wenn (§17 APV):

- a. *gegen die Bewohnerin oder den Bewohner Verlustscheine bestehen,*
- b. *eine konkursamtliche Nachlassliquidation eröffnet wurde,*
- c. *ein Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt wurde oder*
- d. *die fehlenden finanziellen Mittel anderweitig nachgewiesen sind*

Die Pflegeeinrichtung hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.